

GZ: LSE W-201-D/3110/2025

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Josefsplatz, anlässlich eines Staatsbesuches des deutschen Bundespräsidenten, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Querung der Fahrbahn Augustinerstraße ONr. 9 auf Höhe Dorotheergasse ONr. 24 / Augustinerstraße ONr. 9 – Hausfront Augustinerstraße bis Josefsplatz 6 + 5 bis Hausecke Bräunerstraße – Hausfront Bräunerstraße ONr. 13 + ONr. 11a – Querung der Fahrbahn Bräunerstraße nächst ONr. 11a zum gegenüberliegenden Hauseck nächst Bräunerstraße ONr. 14 – Hausfront Bräunerstraße ONr. 14 bis Hauseck Bräunerstraße / Josefsplatz – Hausfront Reitschulgasse ONr. 2 inkl. Passage bis Hauseck Reitschulgasse ONr. 2 / Habsburgergasse ONr. 11 – Querung der Fahrbahn Reitschulgasse ONr. 2 / Habsburgergasse 11 zur gegenüberliegenden Straßenseite Reitschulgasse ONr. 1 – Hausfront der Spanischen Hofreitschule nächst Reitschulgasse 1 bis Hauseck Josefsplatz ONr. 4 – Hausfront Josefsplatz ONr. 4 + ONr. 3 bis zur Passage Richtung Kapellenhof – gesamte Passage zwischen Josefsplatz und Kapellenhof – gesamter Kapellenhof – gesamte Passage zwischen Kapellenhof und Schweizerhof – gesamter Schweizerhof (Hausfront Säulenstiege, Hausfront Schweizertor, Hausfront Botschafterstiege, Hausfront ggü Hausfront Schweizertor) – gesamte Hausfront Josefsplatz ONr. 2 + ONr. 1 bis zur Hausecke Augustinerstraße ONr. 9 – Hausfront Augustinerstraße ONr. 9 bis zum Schnittpunkt der gedachten Verlängerung Hausfront Dorotheergasse ONr. 24

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 21.10.2025 ab 09.30 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
- Anrainer
- Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
- Personen, die mit der Veranstaltung als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
- Akkreditierte Medienvertreter
- Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.

§ 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 21.10.2025, 09.30 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.

§ 5. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident



